



Prof. Dr. Michael Müller, Lehmannstraße 3a, 15806 Zossen

**Waldschutz-Institut-Müller**

Beratung, Schulung und Dienstleistung;  
Analyse, Bewertung und Abwehr bei  
Schäden im Wald

### **Allgemeine Geschäftsbedingung für Fort- und Weiterbildungen (AGB)**

- (1) Die angebotenen Seminare sind anerkannte Fort- und Weiterbildungen gemäß § 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz. Die Veranstaltungen sind daher nur für Personen gedacht, die bereits sachkundig sind.
- (2) Mit dem Absenden des Online-Formulars bzw. des unterschriebenen Faxformulars erfolgt die verbindliche Anmeldung zur Weiterbildungsveranstaltung.
- (3) Eine Abmeldung von der Weiterbildung ist bis 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail oder Fax kostenfrei möglich. Danach werden 50 % der festgesetzten Gebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Die Weiterbildungsgebühr ist vor Beginn oder nach dem Ende der Veranstaltung in bar zu entrichten.
- (5) Die Teilnahmebescheinigung wird erst nach vollständiger Bezahlung an den Teilnehmer ausgehändigt.
- (6) Das Waldschutz-Institut-Müller kann die angekündigte Veranstaltung absagen, sollten die notwendige Teilnehmerzahl nicht erreicht werden. Die Information darüber erfolgt in solchen Fällen per E-Mail oder telefonisch spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Seminars.
- (7) Die Seminarteilnehmer haben keinen Anspruch auf die Auswahl eines bestimmten Referenten bei der Weiterbildung.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die im Rahmen der Anmeldung angebotene Erinnerung zur nächsten notwendigen Weiterbildung. Für die Erinnerungsoption wird keine Gebühr erhoben.
- (9) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der AGB eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser AGB hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck der AGB bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.